

Hauptsatzung des Flecken Harsefeld

(Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis am 08.03.2018, Nr. 10, S. 72, veröffentlicht.)

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der derzeit aktuellen Fassung hat der Rat des Flecken Harsefeld in seiner Sitzung am 15. Februar 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name (Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Flecken Harsefeld, Landkreis Stade“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Harsefeld

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf blauem Schild einen breiten weißen (silbernen) Querbalken, belegt mit einem nach rechts sprengenden schwarzen Ritter auf schwarzem Pferd mit erhobenem Schwert, im Schildhaupt 3 gelbe (goldene) Rosen, im Schildfuß 2 gelbe (goldene) Rosen.
- (2) Die Farben sind blau/weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Harsefeld, Landkreis Stade“

§ 3

Ratzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Gemeindedirektor / der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 6.000 € nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung des Flecken durch drei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und die Vertreter die Bezeichnung „stellv. Bürgermeisterin“ oder „stellv. Bürgermeister“ mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben – soweit erforderlich mit einer Stellungnahme – sowohl an den Rat als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes (2) nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden zudem auf der Internetseite www.harsefeld.de eingestellt.
- (3) Einladungen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind in der Tageszeitung „Stader Tageblatt“ mit der Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind im amtlichen Aushangkasten am Rathaus, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld, zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Sie / Er lädt die Bevölkerung durch Bekanntmachung im „Stader Tageblatt“ ein. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich im Stader Tageblatt bekannt zu machen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt ab dem 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.04.1997 in der 2. Änderungsfassung vom 27.10.2016 außer Kraft.

Harsefeld, den 15. Februar 2018

Flecken Harsefeld

Michael Ospalski
Bürgermeister

Rainer Schlichtmann
Gemeindedirektor